VERORDNUNG. WIE HOLZDIEBSTAHL, UND DAMIT VERWANDTE VERBRECHEN IN DEN HÖCHSTHERRSCHAFTLICHEN WALDUNGEN DER REICHSHERRSCHAFTEN DES FÜRSTENTHUMS...

Digitized by Google

Rat. civ. 307a

Digitized by Google

SBR069026879415

Digitized by Google

Verordnung.

Wie

Holzdiebſtahl, und damit verwandte Verbrechen,

in den

Höchſtherrſchaftlichen Waldungen

der

Reichsherrſchaften des Fürſtenthums Regensburg,

Wörth, Donauſtauf, und Hohenburg am Nordgau,

theils durch Geldbußen, theils durch öffentliche Forſtarbeiten

beſtraft werden ſollen.

Regensburg,
gedruckt bey Joh. Bapt. Rotermundt, churfürſtl. auch hochfürſtl. Thurn und Taxiſchem Hofbuchdrucker, 1806.

307

Digitized by Google

Digitized by Google

§ 1.

Straf-Regulativ.

Strafen als Schadenserſätze ſollen taxmäßig beſtimmt werden.

Wer ſich des Holz-Diebſtahls, oder anderer nachbezeichneter Vergehungen ſchuldig macht, hat beſtimmte Strafe zu erwarten, auch Schadenerſatz zu leiſten, welcher vom Holz nach den beſtehenden Holzpreiſen, und auch bey andern Beſchädigungen nach einem beſtehenden, oder zu regulierenden Tax zu bezahlen iſt, wie folgt:

A. Wegen gemeinen Holz-Diebſtahl verfällt in Strafe, und Schadenerſatz.

Vom dürren Holz.

Nro. 1. Wer dürres Holz mit bewaffneter Hand entwendet, von einer Tracht, oder einem Schubkarren: 18 kr. von einem Wagen, nachdem er beſpannt, von jedem Stück Spann-Vieh: 30 kr. Strafe; Schadenerſatz: der Werth des Holzes.

Windwürfe, dürre, oder anbrüchige, und erkrankte Stämme.

Nro. 2. Wer vom Wind geworfene, oder dürre oder anbrüchige, und erkrankte Stämme von Scheidholzmäßiger-Stärke entwendet, leidet die halbe Strafe, welche auf Entwendung geſunder Waldbäume Sub. Nro. 11. beſtimmt iſt; Schadenerſatz: der Werth des Holzes.

Von Stockholz, und Gruben.

Nro. 3. Wer ohne Erlaubniß des Revier-Förſters Stockholz rodet, von einer Klafter Stockholz, und weniger: 30 kr. Strafe; Schadenerſatz: der Werth des Holzes auch die Koſten für die Gruben zu ebenen, wenn dieſes der Frevler unterlaſſen hat.

Beſenreisſchneiden.

Nro. 4. Wer Beſenreis von ſtehenden jungen Bircken Stämmen ſchneidet, verfällt in 30 kr. Strafe.

Bandwiedenſchneiden.

Nro. 5. Wer ohne Erlaubniß Bandwieden ſchneidet, erlegt: von 25 Stück, und weniger 30 kr. von 50 Stück 1 fl., und ſo fort Strafe.

Digitized by Google

Vom Entäſten der Stämme insbeſondere der Nadelholz-Stämme wegen Zaun- und Flechtreiſig.

Nro. 6. Wer ſtehende Stämme, insbeſondere Nadelholz-Stämme wegen Zaun- und Flechtreiſig entäſtet, von der Tracht, oder dem Schubkarren: 48 kr. von einem 1 und 2 ſpännigen Wagen nachdem derſelbe beſpannt: 1 fl. 12 kr, und 2 fl. 24 kr. Strafe; Schadenerſatz: der Werth des abgehauenen Holzes.

Sollten die Stämme, beſonders die Nadelholz-Stämme durch das Entäſten, und Verſtümmeln zum ſichern Verderben befördert worden ſeyn, ſo ſind ſolche alsbald zu fällen und vom Frevler nach der Holztaxe zu bezahlen.

Faßreife.

Nro. 7. Wer birkene oder andere Stämme zu Faßreife entwendet, von jedem Stück: 6 kr. Strafe; Schadenerſatz: der Werth der Reifſtäbe.

Junge Eichen- Lerchen- Vogelbeerbaum- und wilde Obſtſtämme a) von 5 zölliger, und b) von 6 zölliger ꝛc. Stärke über den Stock.

Nro. 8. a) Wer junge Stämme von 5 zölliger Stärke über den Stock, und ſchwächer, als Eichen- Lerchen- Vogelbeerbaum- und wilde Obſtſtämme entwendet, oder verderbt, von jedem Stamme 36 kr. Strafe; Schadenerſatz: der Werth der Stämme.

b) Wenn aber ſolcher Stamm von der bezeichneten Gattung 6 Zoll über den Stock, und mehr meſſen ſollte, ſo iſt nebſt den einfachen Schadenerſatz der unter Nro. 11 beſtimmte Strafſatz doppelt zu bezahlen.

Zaun- Hopfen- und andere Stangen, überhaupt kleine Stämme von 5 Zoll, und weniger Durchmeſſer über den Stock.

Nro. 9. Wer Zaun- und Hopfenſtangen, auch andere Stangen, und überhaupt kleine Stämme die über den Stock 5 Zoll, und weniger meſſen, frevelt: von jedem Stück: 9 kr. Strafe; Schadenerſatz: der Werth der Stangen.

Beſchädigung, oder Beringelung geſunder Forſt- insbeſondere Gränzbäume.

Nro. 10. Wer einen geſunden Forſtbaum von jeder Größe vorſetzlicher Weiſe beſchädiget, beringelt, oder verdirbt, wird ſtraffällig: um 1 fl.; Schadenerſatz: der Werth des verdorbenen Stammes, wenn ſolcher gefällt werden muß; iſt aber die Verletzung des Baumes von der Art, daß derſelbe ſich ſoviel wieder ausheilen ſollte, um ſeinen Stand länger behaupten zu können, ſo iſt kein Schadenerſatz zu fordern, ſondern bloß der Frevel, wie beſtimmt worden zu beſtrafen. Wenn aber der Frevel an Bäume, ſo auf, und an der Gränzlinie ſtehen, verübt würde, wo Beſchädigung der Gränze die Abſicht war, darüber bleibt die geſetzliche Strafe wegen Verletzung der Gränze zu vollziehen.

Von

Digitized by Google

Von Entfremdung geſunder Waldbänme, und dabey vorkommenden Beſchädigungen.

Nro. 11. Wer einen geſunden Waldbaum fället, und ſolchen ganz, oder auch nur einen Theil davon entfremdet, oder zu entfremden die Abſicht hat, verfällt in die progreſſive **Strafe** nach der zunehmenden Stammſtärke des Durchmeſſers über den Stock, wie ſolche in nachfolgender Scale genau beſtimmt iſt; welcher zugleich der Maaßſtab beygedruckt worden. Zum **Schadenerſatz**: iſt der Werth des Stammes; und wenn durch das Fällen des Baumes auf der Fallſeite oder durch deſſen Abfuhre anderes Holz verderblich beſchädiget wird, ſo iſt zum Schadenerſatz: auch der volle Werth ſolches **total** beſchädigten Holzes nach der Holztaxe zu bezahlen.

Scala.

Maaßſtab von einen halben bayriſchen Fuß.

Stärke des Stammes über den Stock.	Straf-Satz.	
Zoll	fl.	kr.
6	—	12
7	—	16
8	—	21
9	—	27
10	—	34
11	—	42
12	—	51
13	1	—
14	1	11
15	1	23
16	1	36
17	1	50
18	2	5
19	2	21
20	2	38
21	2	56
22	3	15
23	3	35
24	3	57
25	4	21
26	4	46
27	5	13
28	5	41
29	6	10
30	6	40
31	7	12
32	7	45
33	8	20
34	8	57
35	9	36

Digitized by Google

B) Wegen ſchwerem Holzdiebſtahl verfällt in Strafe und Schadenerſatz.

Vom ausgezeigten, gefällten, oder aufgearbeiteten Holz aus dem Wald, oder von öffentlichen Ablageplätzen, und Holzmacher- auch Fuhrlohn.

Nro. 12. Wer ausgezeigtes, gefälltes, oder aufgearbeitetes Holz aus dem Walde, oder von öffentliche Ablageplätze entwendet:

a) von ſtehende Stämme welche mit dem Waldhammer bezeichnet, folglich verwieſen, oder zur Abgabe beſtimmt ſind, auch von ſolche die gefällt ſich auf Schläge, oder öffentliche Ablage-Plätze befinden, iſt die Sub. Nro. 11 angeſetzte Strafe: zweyfach; betrift es aber von einem gefällten Stamme einen Sägſchrot oder ein anderes Walzenſtück von 24 Fuß, und kürzer, ſo iſt nach dem ſtärkſten Durchmeſſer der Abſchnittsfläche die Sub. Nro. 11 beſtimmte Strafe: einfach zu erlegen.

Wenn der Frevler einen Baum in der Abſicht gefällt hat, um bloß davon den untern, oder obern Theil zu entwenden, oder ſolchen entwendet habe, ſo hat derſelbe für den ganzen Baum die Strafe zu leiden, und auch Erſatz zu leiſten.

b) Von Faßreife, Zaun- und Hopfenſtangen, auch andere Stangen, und kleine Stämme von 5 zölliger, und minderer Stärke über den Stock, wenn ſolche gehauen, und zuſammengerichtet, folglich zur Abgabe beſtimmt, oder ſchon verwieſen waren, iſt die Sub. Nro. 7. et 9. angeſetzte Strafe: zweyfach zu erlegen; Schadenerſatz: der Werth der Reifſtäbe, Stangen ꝛc.

c) Von dürres Holz, was nicht ſcheitermäßig, dann von Windwürfe, dürre, oder anbrüchige Stämme, die ſcheitermäßig wenn dergleichen ſchon bearbeitet, und zur Abfuhre hergerichtet; oder auch von gerodetes Stockholz iſt die Sub. Nro. 1. 2. et 3. beſtimmte Strafe ebenfalls: zweyfach zu erlegen; Schadenerſatz: der Werth des Holzes.

d) Von unaufgeklaftertes Holz auf den Schlägen, oder auf Ablageplätzen, wenn es eine Klafter, und weniger beträgt: 4 fl. Strafe, ſohin von 1¼ Klafter 5 fl. und ſo fort; Schadenerſatz: der Werth des Holzes.

e) Von aufgeklaftertes Holz auf den Schlägen, oder in Klaftern und Stöſſe aufgeſetztes Holz auf öffentlichen Ablage-Plätze von einer Klafter, und weniger: 3 fl. Strafe, daher von 1¼ Klafter 3 fl. 45 kr. und ſo fort; Schaden-Erſatz: der Werth des Holzes.

f) Vom Ueberholz, und Reiſig, wenn ſolches in Wellen gebunden von 1 Schilling Wellen, und weniger: 1 fl. Strafe, von 1½ Schilling 1 fl. 30 kr. und ſ. w.

Wenn

Digitized by Google

Wenn das Ueberholz unaufgebunden, vom ein- oder zweyſpännigen Fuder 1 oder 2 fl. Strafe; Schadenerſatz: jedesmal der Werth des Holzes. Auch iſt bey den vorſtehenden Fällen von a bis f der Holzmacherlohn, oder Fuhrlohn zu den Ablage-Plätzen wo ſolcher in Anſchlag kömmt, den Schadenerſatz zuzurechnen. Jngleichen iſt der Schaden ſolches Holzes nach der Holztaxe zu erſetzen, welches durch Fällen, oder Abfahren des gefrevelten zum Verderben beſchädiget worden.

Vom Wechſeln des Holzes in betrügeriſcher Abſicht.

Nro. 13. Wenn jemanden Holz aſſignirt, der aber, unter welchen Vorwande es ſey, anderes Holz, als ihm an- und zugewieſen iſt, ohne Vorwiſſen des Forſtbedienten fällt, oder ſchon gefälltes, und bearbeitetes abführt, derſelbe macht ſich betrügeriſcher Handlungen ſchuldig, und verfällt in die Sub. Nro. 12. von a — f bezeichnete Strafen, und Schadenerſätze.

Von Saamenbäume, Waldrechte, und Ueberſtänder — Kulturs Koſten.

Nro. 14. Wer auf Schläge Saamenbäume, übergehaltene Waldrechter und Laßreiſer vorſetzlicher Weiſe beſchädiget, oder entwendet, hat im erſten Falle die Sub. Nro. 10. und im letzten Falle die Sub. Nro. 11 angeſetzte Strafe: zweyfach; und zum Schadenerſatz, wenn der Stamm zwar nicht gefällt, jedoch zu ſeiner Beſtimmung untüchtig gemacht worden: den Werth des Stammes, auch wenn künſtliche Kultur eintreten muß, die Kulturs-Koſten nach ſpezifizirter pflichtmäßiger Schätzung zu bezahlen.

Von Verletzung der Schlagſcheidungs-Zeichen und Herſtellungs-Koſten.

Nro. 15. Wer bey Schlagweiſe-eingetheilte-Diſtrickte die Nummer-Pfoſten, oder Pflocken

a) auf die Eck- oder Winkelpunkte von einer Hauptabtheilung, oder

b) aus den Allignements, oder Schlag-Scheidungslinien vorſetzlicher Weiſe beſchädiget, aushebt, oder verſchleppt, wird von jedem Stück

ad a) um 5 fl. und

ad b) um 2 fl. 30 kr. geſtraft. Schadenerſatz: die Herſtellungskoſten der Nummerpfoſten, oder Pflocken in den vorigen Stand, in ſo ferne die Herſtellung nicht auf geometriſche Rektifizirung beruht; in welchem Falle auf vorhergegangene genaue Unterſuchung eine ſchärfere Strafe vorbehalten bleibt; auch werden die Aufſichttragende-Förſter, wenn durch eine fleißige Aufſicht, dergleichen koſtſpielige Berichtigungen hätten vermieden werden können, in ſchwere Verantwortung geſetzt werden.

Digitized by Google

Von Beſchädigung verfriedigter Schläge, Saamen-Anlagen, und Baumſchulen, Reparatur-Koſten ꝛc.

Nro. 16. Wer von eingelanderte, oder verfriedigte Schläge, oder von Saamen-Anlagen und Baumſchulen: Zaunſtangen, und Säulen entwendet verfällt in 5 fl. Strafe; Schadenerſatz: der Werth des Holzes, und die Verfriedigungskoſten nach pflichtmäßigen Anſchlag.

Auch wenn kein Zaunholz entwendet, die Verzäunung aber vorſetzlicher Weiſe beſchädiget worden, bleibt die Strafe ad 5 fl., und der Erſatz der Reparatur-Koſten beſtimmt.

Von Beſchädigung der Stämmchen in der Baumſchule, oder der Baumſchule insbeſondere.

Nro. 17. Wer junge Pflanzlinge, oder Saamen-Stämmchen in der Baumſchule vorſetzlicher Weiſe beſchädiget, oder entwendet, wird um 10 fl. geſtraft; Schadenerſatz: der Werth der Saamenſtämmchen. Wenn aber der Frevler noch beſonderer böſer Abſichten auf der Baumſchule überwieſen werden, oder ausgeführt haben ſollte, ſo iſt die Sache zur Kriminal-Behörde geeignet; jedoch ſoll zuvor an die Kurfürſtliche hohe Landes-Direktion gehorſamſter Anfrags-Bericht erſtattet werden.

Von Beſchädigung der auſſer der Baumſchule gepflanzten Stämme.

Nro. 18. Wer auſſerhalb der Baumſchule gepflanzte junge Laub- oder Nadelholzſtämme vorſetzlicherweiſe beſchädiget, oder entwendet, hat die nach Nro. 8. Sub. Lit. a) beſtimmte Strafe: zweyfach; zum Schadenerſatz: den Werth der Stämme ſamt den Pflanz-Koſten zu erlegen.

Fälle, welche die zweyfache Strafe der einfachen nach ſich ziehen.

Nro. 19. Die unter vorſtehenden 18 Nris. beſtimmten Strafen für bezeichnete Vergehungen werden verdoppelt, wenn die Verübung des Frevels

a) an Sonn- und Feyertagen, oder zur Nachtszeit geſchieht, wenn

b) zur Ausführung des Vorhabens eine auſſerordentliche Liſt, oder Verwegenheit jedoch ohne offenbare Gewalt angewendet wird. Ferners wenn

c) der Frevler 1ſtens Pfand kehret, oder ſich 2tens drohend, und widerſetzlich zeigt, der Pfändende aber im zweyten Falle dennoch ohne Thätlichkeiten das Pfand zu Handen bringen kann; nicht minder, wenn

d) der Frevler mit Fluch- Schimpf- und Schmähworten ſich vergeht, alsdann hat derſelbe noch beſonders Ehrenerklärung, und Abbitte zu thun, und die weiter zu forderende Genugthuung zu leiſten.

Von

Digitized by Google

Von Fällen: in welchen die Nro. 19. beſtimmte Strafen zum 4ten 3ten und halben Theil geſchärft werden ſollen.

Nro. 20. Wenn ſich der Frevler bey einem Falle, der unter vorſtehenden Nro. 19. von a — d. artikulirten Vergehungen zwey, drey, oder aller ſchuldig macht, ſo iſt die dafür beſtimmte Strafe zum 4ten 3ten oder halben Theil zu ſchärfen, das Kurfürſtl. Landgericht hat jedoch ein ſolches Urtheil vor der Vollziehung nebſt den Akten der Kurfürſtl. hohen Landes-Direktion zur Konfirmation vorzulegen.

Von wiederholte einerley Diebſtähle.

Nro. 21. Wiederholte einerley Diebſtähle werden jedesmal mit zweyfacher Strafe des vorhergehenden Falls belegt; wenn ſie zum 3tenmal begangen werden, iſt der Verbrecher auf vorher an Kurfürſtl. hohe Landes-Direktion erſtatteten Bericht, und eingeholter Entſchließung nach den Kriminalgeſetzen zu beſtrafen.

C) Wegen gewaltſamen Holzdiebſtahl wird nach den Kriminalgeſetzen beſtraft.

Gewaltſame Holzdiebſtähle ſollen peinlich behandelt werden.

Nro. 22. Wenn einer oder mehrere durch gefährlichen Einfall, Holz mit Gewalt zu entwenden ſuchen, oder die geſetzliche Hinderung wegen Beeinträchtigung mit Gewalt abwenden, und ihr, oder anderer Leib, und Leben in Gefahr durch Ausführung der That verſetzen wollten, oder ſollten; ſolche Verbrecher ſind dem Kriminal-Gericht zu überliefern, welches dieſelben nach dem Grad ihrer Verbrechen, je nachdem die unternommene Gewalt wirklich ausgeführt, oder der Ausführung mehr, oder weniger nahe geweſen iſt — mit Berückſichtigung auf den Gebrauch und Beſchaffenheit der Waffen, und Werkzeuge zur geſetzlichen Strafe verurtheilen wird; jedoch ſoll bey ſolchen Fällen vor der Inſtruktion des Kriminalprozeſſes gehorſamſter Anfrags-Bericht an höherer Behörde erſtattet, und Verhaltsbefehl erwartet werden.

§. 2.

Von Realiſirung der §. 1. beſtimmten Strafen, und Schadenerſätze.

Das kurfürſtl. Landgericht als Forſtpolizey-Stelle hat, die §. 1. für bezeichnete Fälle beſtimmte Strafe, und Schadenerſätze, als geſetzliche Verfügungen, welche in einzelnen Fällen von der hohen Landes-Stelle zu moderiren, oder auch zu ſchärfen ſind — ohne alle Rückſicht zu realiſiren.

3.

Modalität, und Verwandlung der Geldſtrafen in öffentliche Forſt-Arbeiten.

In der Regel ſollen die Frevler

a) wegen gemeine Holzdiebſtähle zu der beſtimmten Strafe ganz in Geld

b) wegen ſchwere Holzdiebſtähle aber, zur Hälfte in Geld, und zur Hälfte in öffentliche Forſtarbeiten, welche §. 6. beſtimmen ſoll, verurtheilt werden; bey ausämtiſchen Frevlern aber tritt die Geldſtrafe an der Stelle der zuerkannten Forſtarbeiten.

§ 4.

Zahlungsunvermögende ſollen die Geldſtrafen, und Schadenerſätze durch Arbeiten abverdienen.

Wenn ſich Holzfrevler, welche Unterthanen ſind, als inſolvent erklären, und zu zahlen wirklich auſſer Stand ſind, ſoll ſowohl die Geldbuße, als der Schaden durch öffentliche Forſtarbeiten abverdient, und erſtattet werden.

§. 5.

Bey wem, und wie Exzeptiones zu machen ſind.

Von den zu leiſtenden öffentlichen Forſtarbeiten, als Strafe kann nichts diſpenſiren, als: Krankheit, Leibesgebrechen, oder Altersſchwäche, und iſt die Diſpenſation bey der hohen Landesſtelle nach dem Sinne des 2ten §en ſonderbar zu erwirken, welche nach eingezogenem Gutachten über die Art und Weiſe der Beſtrafung bey Zahlungsvermögen = und Unvermögenden beſondere Entſchließungen erlaſſen wird.

§. 6.

Bezeichnung der Forſtarbeiten, welche die Frevler a) mit der Hand, b) mit Wagen und Geſpann-Vieh verrichten ſollen.

Die Forſtarbeiten, als Buße und Schadenerſatz ſollen der Konſtitution des Frevlers angemeſſen ſeyn, ſie ſollen beſtehen:

In Handarbeiten: wenn ſich der Frevler zu ſeiner ſträflichen That, weder Wagen, noch Geſpannvieh bedient hat, oder dergleichen Fahrniß nicht eigenthümlich beſitzt.

In Arbeiten mit Wagen, und Geſpann = Vieh: Wenn der Straffällige ſich deſſen zum Frevel bedient hat, und Wagen= und Geſchirr eigenthümlich beſitzt

a) zu Handarbeiten werden beſtimmt:

1. Eicheln, Bucheln, und andere Holzſaamen zu ſammeln, Saamen = Zapfen zu brechen, und auszuklengen.

2. Pflanzlöcher, und

3. öde, oder beraſete Saamenplätze umzugraben, und wund zu machen.

4. Um Schonungen und gehegte Plätze, auch andere nöthige Graben zu ziehen, auch die Schonungen

5. ein-

Digitized by Google

5. einzuſtängen, oder zu bezäunen.

6. Wege zu vergraben, auch

7. Schlechte Wege auszubeſſern, dann

8. das Reiſig auf den Jahrsſchlägen in Haufen zu richten, oder in Wellen zu binden.

b) zu Arbeiten mit Wagen, und Geſchirr werden beſtimmt:

9. die geſammelten oder aufbewahrten Holzſaamen

10. die Stämme, welche ausgepflanzt werden ſollen,

11. Das Zaunholz — auf zu beſtimmenden Plätzen

12. zur Herſtellung, und Ausbeſſerung der Forſtwege, die nöthigen Materialien, als Wegholz, Sand, und Steine — beyzufahren; auch

13. beraſete Saamen-Plätze zu pflügen ꝛc. Ohne ausdrücklich höhern Befehl, ſoll aber der Frevler weder mit Stammholz zu fällen, und Scheiterholz zu ſpalten, noch weniger mit Stöcke zu roden in der Strafe belegt werden.

§. 7.

Wie viel Arbeitsſtunden auf einen Tag gerechnet, und wie viel an demſelben an Geld abverdient werden ſoll.

Auf einen Tag ſind für den Handarbeiter 6 und für dem, welcher mit Wagen und Geſchirr zu arbeiten hat 4 volle Arbeitsſtunden zu rechnen, an welchen von dem erſtern: 12 kr. und von dem, welcher mit 2 Stück Geſpannvieh verſehen: 30 kr. und ſo fort verhältnißmäßig, als Strafgeld, oder Schadenerſatz abverdient werden ſollen. Hiernach hat das Amt

§. 8.

Die Förſter ſind von der den Frevlern gerichtl. zuerkannten Forſt-Arbeiten in Kenntniß zu ſetzen.

Nach der Qualität der §. 1. bezeichneten Straffälle, und Schadenerſätze, und nach den §vis. 3. 4 et 5 angegebenen Modalitäten und Exceptionen, über die Zahl der Arbeitstage, und ob (§. 6.) Hand- oder Fuhr-Arbeiten eintreten, zu erkennen, und die Förſter in Kenntniß zu ſetzen; daſſelbe hat auch

§. 9.

Das Gericht hat die Frevler zur Arbeit durch den Amts-Diener verſchaffen zu laſſen.

Auf beſchehene ſchriftliche Requiſition des Förſters an dem von demſelben zur Leiſtung der Arbeit beſtimmten Tag den Forſt-

C 2 frev-

Digitized by Google

frevlern durch den Amtsdiener einſagen, und verſchaffen zu laſſen.

Sollte ſich ein und anderer Frevler, nachdem ihm wenigſtens 4 Tage vorher durch dem Amtsdiener die Arbeit, und mit welchem Geſchirr er ſich zu verſehen habe, eingeſagt worden, an den beſtimmten Platz, Tag, und Stunde nicht zur Arbeit bey dem Förſter einſtellen, ſo hat letzterer dem Amte ſogleich die Anzeige hievon zu übermachen, welches dem Ungehorſamen, auf ſeine Koſten die — wenn er inſolvent durch weitere Arbeit abzuverdienen hat, — durch den Amtsdiener dem Förſter überliefern läßt.

§. 10.

Die Frevler ſollen in dem Forſt, worin ſie gefrefrevelt, die Forſtarbeiten und nur Ausnahmsweiſe in andern benachbarten Forſten ſolche verrichten.

In der Regel ſoll der Frevler in demjenigen Forſt, in welchem er den Diebſtahl, oder die ſtrafwürdige Handlung begangen, die Arbeitsſtrafen leiden. Ausnahmen können nur ſtatt haben, wenn in dem Forſtrevier der Frevler wegen Mangel an Arbeit (daran es doch ſelten fehlen wird) nicht beſchäftiget werden könnte, alsdann iſt derſelbe in dem benachbarten Forſte deſſelben Amtes anzuſtellen.

§. 11.

Beſtimmung, daß die Forſtarbeiten nicht über ein Jahr hinaus verſchoben, ſondern vom Herbſt bis zum Frühjahr verrichtet und zwar jede Woche 1. höchſtens 2. Tage dazu verwendet werden ſollen.

Zur Vollſtreckung der Verordnung zu öffentlichen Forſtarbeiten wird hiermit im Allgemeinen feſtgeſetzt, daß die Leiſtung der öffentlichen Forſtarbeiten von dem Tage, da ſie diktirt worden, angerechnet, nicht über ein Jahr hinaus verſchoben werden ſoll, worüber die Gerichtsſtelle, und die Förſter verantwortlich bleiben; und ſollen vom Herbſt, da die nöthigſte Feldarbeiten aufhören, bis zum Frühjahr, wenn der Feldbau anhebt, vorgenommen werden; Auch ſoll der Frevler in dieſem Zeitraum nicht mehr, als einen, höchſtens zwey Tage in der Woche zu ſolchen Strafarbeiten angehalten werden, damit derſelbe an den übrigen Wochentagen ſeine eigene Geſchäfte beſorgen kann.

§. 12.

Das Forſtperſonal hat bey den Arbeiten die nöthige Aufſicht, und Ordnung zu halten.

Das Forſtperſonal hat die Büßende zu den §. 6. bezeichneten Forſtarbeiten, nicht nur anzuſtellen, ſondern auch während der

Arbeit

Digitized by Google

Arbeit beſtändige Aufſicht, und Ordnung zu halten, folglich dahin zu ſehen, daß die beſtimmte Arbeitsſtunden weder müßig verſtreichen, noch ſchlechte verwerfliche Arbeit geliefert werde; und es hat dieſerhalb pflichtmäßige Ermahnungen und ernſtliche Vorſtellungen zu machen.

Wenn aber glimpfliche Mittel unbeachtet, und fruchtlos bleiben ſollten, ſo hat der Kurfürſtl. Förſter

§. 13.

Die Faulen, und Wiederſpenſtigen ſind mit Zwang durch den Amtsdiener zur ordentlichen Arbeit anzuhalten, wofür derſelbe aus den Forſtgefällen zu bezahlen iſt.

Die Faulen und Wiederſpenſtigen bey Amte anzuzeigen, welches ſelbige zur Verbeſſerung, oder Einbringung der Arbeit auf einen andern dazu anzuberaumenden Tag beſtellen und durch dem Amtsdiener, mit Zwangsmittel zur ſchuldigen Arbeit anhalten läßt, wofür dem Amtsdiener das in andern Amtsgeſchäften gebührende Taggeld aus den Forſt=Gefällen verreicht werden ſoll.

§. 14.

Verbot an die Förſter die dicktirte Arbeitsſtrafe nicht zu verändern.

Zugleich werden die Kurfürſtl. Förſter hiemit ſchwer verantwortlich gemacht, den Frevlern, welche ihnen zu Forſtarbeiten geſtellt werden, die verwirkte Arbeitsſtrafe, wodurch es immer ſey, weder eigenmächtig zu ſchärfen, noch zu mindern, auch haben dieſelbe bey unausbleiblicher Ahndung, und im wiederholten Falle bey Caſſation, die Frevler weder zu ihren eigenen, noch zu andern Privat-Arbeiten zu gebrauchen. Der Denunziant hat im gegründeten Falle bey Verſchweigung ſeines Namens eine angemeſſene Belohnung, und wenn ein Frevler die Anzeige macht, an der diktirten, aber noch nicht geleiſteten Strafarbeit Nachlaß zu erwarten.

§. 15.

Die Förſter haben an das Amt Quartalliſten über die geſchehene Forſtarbeiten von den Frevlern zu ſtellen.

Die Kurfürſtl. Förſter haben mit Abfluß jeden Quartals dem Amte eine Liſte von den Forſtfrevlern welche ihre Arbeits-Strafe ausgeſtanden haben, zu übergeben. Solche Liſten müſſen gleichförmig abgefaßt ſeyn: es ſoll darin enthalten ſeyn,

a) die Zahl der Arbeitstage und der Datum an welchem die Strafe dicktirt worden.

D b) Die

Digitized by Google

b) die Zahl der geleiſteten Tags=Arbeiten, und an welchen Tagen ſolche verrichtet,

c) worinn die Arbeit beſtanden, und

d) wieviel dadurch an Geld abverdient worden.

§. 16.

Die abverdiente Forſtſtrafgelder ſind in den Juſtitz-Rechnungen die Erſatz-Gelder in den Forſtrechnungen zu vereinnahmen.

Die erhobene Forſtſtrafgelder, welche (§. 3. 4.) von von den Frevlern theils baar bezahlt, theils durch Forſtarbeiten abverdient werden ſollen, ſind wie alle übrige Strafgelder, in der Amts=Juſtiz=Rechnung, die Schadenerſätze aber in der Forſtrechnung in Einnahme zu ſtellen.

§. 17.

Die übliche Gerichtskoſten, Pfand, und Citations-Gebühren ſollen auſſer der beſtimmten Strafe nach der Taxe erholt werden.

Auſſer denen in dieſer Verordnung beſtimmten Polizey-Strafen für die ſpeciellen Fälle, darf ein Frevler weder zu einer weitern Geld- noch Arbeitsſtrafe verurtheilt werden, nur die übliche Gerichtskoſten, Pfand-Citations=Verſchaffgebühren rc. ſind taxmäßig zu erholen; und wird hiermit verordnet: daß für die §. 1. als gemeine Holzdiebſtähle deſignirte Fälle von Nro. 1. bis incluſive Nro. 11. und zwar ab jedem ſpeciellen Falle:

Ein halbes Abſchied-Geld mit 20 kr. für Gerichtsbeamte, und mit . . . 9 kr. incl. des Foderbazen für den Gerichtsdiener, ferner

für die übrige als ſchwere Holzdiebſtähle von Nro. 12. bis Nro. 22. deſignirte Fälle ab jedem ſpeciellen Falle;

Ein ganzes Abſchied-Geld mit 40 kr. für Gerichtsbeamte und mit . . . 14 kr. incl. des Foderbatzens für Gerichtsdiener eingezogen werden ſollen.

Auch ſoll dem Gerichtsdiener ab jedem Gulden Strafe: an Nachrechten: 8 kr. 2 pf. gebühren und zum Reiſedeputat pr. Tag 1 fl. paßirt werden.

Dann ſoll für einen Pfandungsfall: 15 kr. Pfandgeld, das Pfand ſey genommen, oder nicht, eingefordert, und dem Denunzianten vom Gericht zugeſtellt werden. Ueberhaupt aber ſoll es bey dem üblichen Pfandgeld verbleiben.

Digitized by Google

§. 18.

Jeden Monat ſind 2 Ruggerichtstage zu halten.

Da ſchnelle Beſtrafung der Verbrecher, den Zweck der Strafen, zu warnen und abzuſchrecken, befördert; ſo wird verordnet: daß zweymal, und zwar in der erſten, und dritten Woche jeden Monats an einen dazu beſtimmten Tag, bis nach und nach dem Uebel geſteuert wird, die Forſtfrevel gerichtlich abgewandelt werden ſollen.

§. 19.

Beweißführung des Frevlers durch Pfändung. Dem Beklagten iſt Zeugenverhör zu geſtatten.

Der Denunziant hat zur weitern Beweisführung des Facti (denn der erſte Beweis liegt in der Pfändung) vor dem Ruggerichte, ſo wie der Beklagte zu erſcheinen, auch iſt dem letztern, wenn er zum Theil, oder ganz die That läugnen wollte, und darüber glaubwürdiges Zeugniß von andern beyzubringen im Stande iſt, rechtliches Gehör zu geben.

§. 20.

Die Förſter haben bey Gericht ihre Forſtknechte, und Gehülfen zu vertreten.

Damit die Waldungen an Rugetagen nicht ohne Aufſicht belaſſen werden, ſo haben die Förſter ihre Forſtknechte und Gehülfen bey Gericht zu vertreten, wenn deren Gegenwart nicht beſondere Umſtände fordern.

§. 21.

Frevelanzeige der Förſter.

Die Förſter ſind bey namhafter Strafe gehalten, von jedem vorgegangenen Waldfrevel binnen den erſten 3 Tagen dem Kurfürſtlichen Landgericht ſchriftliche Anzeige zu machen, worinn der Namen, und Wohnort des Frevlers, das Verbrechen, die Art und Weiſe wie, und der Tag, an welchen es begangen, bemerkt ſeyn ſoll.

§ 22.

Vorſchrift

wie ſich das Forſtperſonal bey Pfändungen zu verhalten hat.

Wenn, und wo die Pfändung im Allgemeinen einzutreten hat.

a) Die Pfändung hat auf friſcher That, und innerhalb den Gränzen des dießeitigen Gebieths einzutreten, theils als

Digitized by Google

Mittel den ſtrafwürdigen Fall vor Gericht zu beweiſen, theils um ſich des Erſatzes des erlittenen Schadens bey unbekannten und auſſergerichtlichen Perſonen zu verſichern. Wenn der Frevler flüchtig geworden und durch Verfolgung auf fremden Territorio eingeholet, oder erſt durch Nachſpähe auf anderm Gebieth ausgekundſchaftet werden könnte, ſo iſt das Geſtohlene abzunehmen, und unter obrigkeitl. Verwahr zu bringen, ſohin auch der behörigen Obrigkeit der Beſtrafung, oder obſervanzmäßigen Stellung halber, die Anzeige zu thun; bey dergleichen Fällen iſt überhaupt obſervanzmäßig zu verfahren, worauf das Forſtperſonale zu inſtruiren iſt.

Wo die Pfändungen nicht weſentlich, wo ſie weſentlich ſind.

b) Die Pfändung als Beweismittel iſt daher nicht weſentlich, wenn verpflichtete Förſter und Waldaufſeher einen dieſſeitigen Unterthanen, der nach Namen und Ort bekannt iſt, betreten, oder: wenn ſolcher Frevler ein Werkzeug, welches ihm zu ſeiner täglichen Handthierung unentbehrlich iſt, als Pfand herzugeben ſich ſträuben ſollte, indem die Anzeige eines verpflichteten Dieners bey der Gerichtsſtelle Glauben verdient, und oftmals Exceſse die das Gepräge der Pfandkehrung und Widerſetzlichkeit tragen vermieden werden können. Dagegen haben unverpflichtete Waldaufſeher von jedem Frevler ein Pfand zu nehmen.

Nothwendige Pfändung.

c) Auch unbekannte, oder ſolche auswärtige Unterthanen, die einem dießeitigen Gerichtszwang nicht unterliegen, oder ſich demſelben ſo wie jeder geſetzlichen Beſtrafung zu entziehen wiſſen, ſind als Waldfrevler, in der Regel zu pfänden, und nach Umſtänden muß das zu nehmende Pfand dem zu erſtattenden Schaden und Strafe, ſoviel als ſolches beym Betreten augenblicklich überſchlagen werden kann, am Werthe gleich ſeyn, weßwegen der Frevler nöthigen Falls an Vieh und Geſchirr zu pfänden, oder er ſelbſt zu verhaften, und ſogleich zur Gerichtsſtelle zu überliefern iſt.

Wie ſich bey Pfandkehrungen und Widerſetzlichkeit zu verhalten.

d) Die Pfändende haben bey Pfandkehrung, und Wiederſetzlichkeit ihren Zweck mit möglichſter Ordnung und Mäßigung, ohne Fluchen, und Schelten zu erreichen zu ſuchen, wofür dieſelben verantwortlich bleiben. Sollte es demohngeachtet dabey zu Thätlichkeiten kommen, ſo haben ſich die Pfändende zur Erfüllung ihrer Pflicht nicht nur aller geſetzlichen Mittel, ſondern auch bey vorhandener Gefahr überwältiget zu werden, der Nothwehre vollſtändig

zu

Digitized by Google

zu bedienen. Auf ſolche beſondere Fälle, und gewaltthätige Exceſſe welche wegen Holzſtählen unter die gewaltſame Holzdiebſtähle zu rechnen ſind, bleibt beſondere peinliche Strafe nach §. 1. Lit. C. vorbehalten.

Das Kurfürſtl. Landgericht hat dieſe Verordnung pünktlich, und in allen Stücken genau zu vollziehen, auch das Kurfürſtl. Forſtdienſtperſonal darnach zu inſtruiren insbeſondere, jedem Kurfürſtlichen Forſter 1 Exemplar zuzuſtellen, und überhaupt daß ſolche zur gehörigen Wiſſenſchaft gebracht, und Schaden verhütet werde, iſt der 1ſte §. bey der jährlichen Ehehaft öffentlich zu verleſen; wornach ſich genau zu achten. Gegeben Regensburg den 14ten Juny 1806.

L. S.

Kurfürſtl. Erzkanzl. Forſtamt.

Lit. Wagner,
Kurfürſtl. Forſtamts-Direktor.

Reger,
Forſtamts-Aktuar.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BUCHBIN
93051
Tel.

Digitized by Google

Digitized by Google